

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1923

Nr. 15

**Inhalt:** Notgesetz. S. 147. — Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. S. 151. — Gesetz zur Änderung des Postschiedgesetzes. S. 151. — Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. S. 151. — Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für Zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen. S. 152. — Verordnung über die Errichtung von Sachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken. S. 152. — Verordnung über Erlass von Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes. S. 153. — Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. S. 153. — Siebente Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 153. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 147.

**In Teil II Nr. 9,** ausgegeben am 23. Februar 1923, ist veröffentlicht: Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. S. 101. — Gesetz über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen. S. 113. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 115. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 118.

## Notgesetz. Vom 24. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### Artikel I

#### § 1

§ 33 der Reichsgewerbeordnung wird geändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Im übrigen ist die Erlaubnis nur dann zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Bällerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde;

2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen;
3. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht.

2. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) und andere Vereine einschließlich der bereits bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Erlaubnis an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vereine und Gesellschaften darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 gegeben sind; diese Ausnahme findet nicht statt, wenn es sich um Vereine und Gesellschaften handelt, in denen dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form, obgelegen wird.

#### § 2

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist. Die Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirkles.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 13. März 1923.)

Reichsgesetzbl. 1923 I

22

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Anordnung kann auch auf Räume ausgedehnt werden, die im Eigentume geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind.

## § 3

Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen oder endgültig zurückgenommen ist.

Erhellte aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhändlers mit Branntwein oder Spiritus klar, daß er die zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 1), so kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die Schließung vorab zu entscheiden.

Die Erlaubnis kann durch die zuständige Behörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 rechtfertigen würden.

## § 4

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung den selbständigen Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ohne Erlaubnis ausübt oder von den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

## § 5

Verboten ist

1. das Verabfolgen oder Ausschänken von Branntwein und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genussmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. das Verabfolgen oder Ausschänken anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters;
3. das Verabfolgen oder Ausschänken geistiger Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.

Wer einer Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

## Artikel II

## § 1

Die oberste Landesbehörde kann in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr Vorschriften über Einschränkungen von Vergnügungen erlassen.

## § 2

Wer einer nach § 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## Artikel III

## § 1

Wird bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften wider Preistreiberei, Schleichhandel, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handel auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einhunderttausend Mark oder mehr erkannt, so ist neben der Strafe stets die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch eine Tageszeitung sowie der öffentliche Anschlag auf Kosten des Schuldigen anzuordnen.

## § 2

Soweit bei Preistreiberei, Schleichhandel, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigem Handel der öffentliche Anschlag der Verurteilung angeordnet wird, erfolgt der Anschlag an deutlich sichtbarer Stelle an und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagssäulen, Gemeindetafeln oder ähnlichen Anschlagorten angeordnet werden.

Die Art und Dauer des Anschlags bestimmt das Gericht; es kann den Anschlag an mehreren Orten zugleich anordnen.

§ 3

Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Bestimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil unterlassen worden, so beschließt das Gericht (§ 494 der Strafprozeßordnung) darüber nachträglich.

§ 4

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Strafvollstreckungsbehörden den für die Erteilung der Handelsurlaubnis oder die Untersagung des Handels zuständigen Behörden oder Stellen Mitteilung zu machen.

Diese haben in jedem Falle zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Handel zurückzunehmen oder der Handel zu untersagen ist.

§ 5

Die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) wird geändert wie folgt:

1. Im Artikel I § 14

a) erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren notwendig erscheint.

b) wird als Abs. 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Ein Richter, der an dem Urteil des Wuchergerichts mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und in der erneuten Hauptverhandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

2. Im Artikel II § 3 erhalten die Abs. 1, 2 folgende Fassung:

Wer es unternimmt, Gegenstände, die der Reichswirtschaftsminister als lebenswichtig bezeichnet hat, ohne die erforderliche Genehmigung aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 6

Das Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2107) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen Preistreiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände schuldig macht, wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Mark bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Verbrechen des § 1 sind die Wuchergerichte und die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig.

Artikel IV

§ 9 des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 33) erhält folgende Fassung:

Wenn die Sicherheit des Reichs oder eines Landes oder die öffentliche Ordnung durch außergewöhnliche Ereignisse bedroht erscheint, kann Pass- und Sichtvermerkszwang überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen nach und aus dem Ausland durch Anordnung des Reichspräsidenten vorübergehend eingeführt werden.

Der Reichspräsident kann bestimmen,

1. daß Personen, die den von ihm getroffenen Anordnungen und den hierzu ergehenden Ausfuhrungsbestimmungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist;

2. daß die Landespolizeibehörde die Befugnis erhält, Ausländer, die sich einer Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 schuldig machen, aus dem Reichsgebiete zu verweisen;

3. daß die mit der Grenzüberwachung oder Passnachschau betrauten Behörden (Polizei- und Zollbehörden) befugt sind, die für Zuwiderhandlungen gemäß Nummer 1 angedrohten Geld- oder Haftstrafen sowie die an die Stelle einer nichtbeitreibbaren Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nach § 453 Abs. 3, 4, §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durch Verfügung

mit der Maßgabe festzusetzen, daß die festgesetzte Geldstrafe sofort vollstreckt und die Vollstreckung der Geldstrafe durch Beschlagnahme von Vermögensstücken des Täters gesichert werden kann.

Die Verordnungen des Reichspräsidenten sind dem Reichstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen.

#### Artikel V

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien vor allen anderen Wohnungsuchenden unterzubringen sind. Die oberste Landesbehörde kann für diese Fälle die Zuständigkeit zur Unterbringung abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

Ist eine Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 getroffen, so findet gegen die Zuweisung der Räume eine Beschwerde nicht statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen den Verfügungsberechtigten und dem Zuweisungenen als abgeschlossen. Das Nähere über den Inhalt des Vertrags bestimmt im Streitfall auf Anrufen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

Die oberste Landesbehörde kann Räume, die zu geschwinderen Zwecken verwendet werden, sowie Räumlichkeiten für Gast- oder Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn der Betrieb der Wirtschaft oder des Kleinhandels nach Artikel I § 3 Abs. 1 bis 3 geschlossen oder verboten wird, beschlagnahmen und wohnungsuchenden Personen, die nach den bestehenden Vorschriften bevorzugt unterzubringen sind, oder, falls es sich um Räume handelt, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Gewerbetreibenden zuweisen; sie kann die Berechtigung zu diesen Maßnahmen einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Die Freimachung der Räume kann durch polizeilichen Zwang erfolgen. Gegen die Maßnahmen der obersten Landesbehörde oder der ihr unterstellten Behörde findet eine Beschwerde nicht statt. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann Grundsätze für die Durchführung aufstellen.

#### Artikel VI

Die Reichsregierung wird ermächtigt,

1. Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um fremder Einwirkung auf die deutsche Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken;
2. auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung und der Steuergesetzgebung von dem geltenden Rechte abweichende Bestimmungen zu treffen, soweit dies

erforderlich ist, um fremde Einwirkung auf die deutschen Finanzen auszuschließen oder die Folgen einer solchen Einwirkung auszugleichen; dies gilt nicht für die Änderung von Steuersätzen;

3. zum Schutze der Währung gegen fremde Einwirkung und ihre Folgen von dem geltenden Rechte abweichende Bestimmungen über den Verkehr mit Zahlungsmitteln und mit Waren zu erlassen;
4. abweichend von dem geltenden Rechte, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Erwerbsbeschränkte, Arbeitslose und andere notleidende Personen sowie notleidende Anstalten und Einrichtungen durchzuführen, ferner den Zeitpunkt der Wahlen zu sozialen Ämtern und zu Betriebsvertretungen zu bestimmen, soweit dies zur Ausschließung fremder Einwirkungen oder zum Ausgleich ihrer Folgen erforderlich ist.

Allgemeine Bestimmungen auf Grund des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zum Zwecke einer wirksameren Bekämpfung die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Preistreiberei, des Schleichhandels, der verbotenen Ausfuhr und Einfuhr und des unzulässigen Handels sowie über Höchstpreise, das Preisprüfungswesen, die Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse, den Preisausgang und andere Beschränkungen des Handels und Gewerbes in neuen Verordnungen zusammenzufassen. Dabei kann sie die geltenden Vorschriften ändern, soweit dies zur Vereinheitlichung oder Klarstellung der Vorschriften oder zur Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse oder zur wirksameren Bekämpfung der Preistreiberei und anderer Auswüchse des Wirtschaftslebens, insbesondere zur Haftbarmachung Dritter für den einziehenden übermäßigen Gewinn, erforderlich ist. Sie kann auch die Vorschriften über Einziehung von Gegenständen im selbständigen Verfahren, über Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände, über die Berücksichtigung des Irrtums im Strafverfahren, über Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie über die Schließung von Geschäften und die Beschlagnahme von Waren neu regeln und Vorschriften zur Überwachung und Regelung von Versteigerungen lebenswichtiger Gegenstände erlassen sowie solche Versteigerungen verbieten.

Die Verordnungen der Reichsregierung sind dem Reichstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel VI tritt am 1. Juni 1923 außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1923.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister des Innern  
Defer

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Heintze

Der Reichsminister der Finanzen  
Dr. Hermes

zugleich für den Reichsarbeitsminister

Der Reichswirtschaftsminister  
Dr. Becker

Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das  
Branntweinmonopol vom 8. April 1922.

Vom 15. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Dem § 118 des Gesetzes wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Mittel der Veränderung des regelmäßigen Verkaufspreises anzupassen.

Berlin, den 15. Februar 1923.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen  
Dr. Hermes

Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes.

Vom 19. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 2 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) erhält folgende Fassung:

„Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 1 000 Mark gehalten werden.

Die Stammeinlage kann durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder herabgesetzt werden.

Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst.“

§ 2

Im § 4 des Postscheckgesetzes werden die Worte „beliebigen Teilbeträgen“ in „Beträgen, die auf volle Mark lauten,“ geändert.

§ 3

Pfennigbeträge der Guthaben, die volle Mark übersteigen, sind bis 31. März 1923 abzuheben oder durch Nachzahlung auf volle Mark aufzurunden; geschieht dies nicht, so werden sie zugunsten der Postkasse vereinnahmt

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichspostminister  
Stingl

Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für  
ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 35) erhält folgende Fassung:

- a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse 55,55 Mark bei einem Gehalt von 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich,